Gebührensatzung
für die Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Baabe

Präambel

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung - KV M-V i.d.F.d.B. vom 8. Juni 2004 (GVOBL. M-V 2004 S. 5), zul. geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBL. M-V 2006 S. 539) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (BrSchG) für Mecklenburg-Vorpommern i.d.F.d.B. vom 23. Mai 2002 (GVOBl. M.-V.2002 S 254) zul. geändert durch das Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBL: M-V 2006 S 194) und die §§ 1,2,4 und des Kommunalenabgabengesetzes (KAG M-V) i.d.F.d.B. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S.146) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Baabe auf ihrer Sitzung am 6. März 2008 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Baabe - im Weiteren mit Feuerwehr bezeichnet - ist verpflichtet,

a) den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen,
b) nachbarschaftliche Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewähren, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gewährleistet ist;
c) bei öffentlichen Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten.

§ 2
Gebührenfreie Dienstleistung

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben nach § 1 dieser Satzung ist - vorbehaltlich der Regelung des § 3 gebührenfrei bei:

a) Bränden,
b) der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
c) der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 3
Gebührenpflichtige Dienstleistungen

(1) Gebührenpflichtig nach Maßgabe dieser Gebührensatzung sind alle im § 26 Abs. 2 Brandschutzgesetz aufgeführten Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Gebührenpflicht besteht insbesondere:

a) für den Brandstifter, der selbst nicht Geschädigter ist,
b) von dem Geschädigten, wenn er den Brand vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat,
c) für den Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
d) für Personen, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmierten,

e) für den Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

(3) Für andere Leistungen, insbesondere in Fällen der Hilfeleistungen und Sicherheitswachen, werden die Kosten nach dem Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 4
Höhe der Gebühren und der Kostenerstattung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für nachbarliche Löschhilfe gem. § 2 Abs. 3 des Brand- und Hilfeleistungsgesetzes M/V sind die entstandenen Kosten (insbesondere Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstausfall, einschließlich Versicherungsanteile zur Sozialversicherung sowie der Aufwand für Verpflegung und Erfrischung des Personals) zu erstatten, sofern sie 1.000,00 € übersteigen.

§ 5
Schuldner der Gebühr und der Kostenerstattung

(1) Schuldner sind:

a) der Auftraggeber;
b) diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird;
c) oder der, der den Einsatz der Hilfeleistung zu verantworten hat.

(2) Bei nachbarschaftlicher Löschhilfe oder nachbarliche Hilfeleistung ist die anfordernde Gemeinde Schuldner.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Schuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.

§ 6
Berechnung der Gebühren

(1) Die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Bei der Berechnung von Personalkosten wird insbesondere zugrunde gelegt:

a) der Zeitraum vom Verlassen bis zur Rückkehr des Personals von und zur Feuerwache (Gerätehaus, Standort);
b) der entstandene Verdienstausfall zuzüglich Versicherungsanteil zur Sozialversicherung;
c) die Anzahl der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen und
d) die Einsatzdauer.

(3) Beginnt der Einsatz nicht am Gerätehaus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre er unter Zugrundelegung gewöhnlicher Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn sich die Rückkehr zum Gerätehaus

außergewöhnlich verzögert.

(4) Die Berechnungsgrundlage für den Gebührenbescheid bilden die in dem Gebührenverzeichnis festgelegten Gebührensätze für den Einsatz von Personal, Technik und Verbrauchsmaterial.

(5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden gewöhnlichen Kosten, insbesondere Kraftstoff, Instandhaltung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich sind zu zahlen:

a) Gebühren entsprechend des eingesetzten Personals für erforderliche Reinigungsarbeiten aufgrund außergewöhnlicher Verschmutzungen an Fahrzeugen und Geräten;
b) die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel;
c) die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten der durch den Hilfe- bzw. Dienstleistungseinsatz beschädigt oder unbrauchbar gewordenen Geräte.
Ausgenommen hiervon sind Beschädigungen oder Unbrauchbarkeit, die auf normalen Verschleiß oder Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen sind.

(6) Bei Verlust ausgeliehener Geräte werden die Kosten für die Ersatzbeschaffung gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Als Mindestsatz wird für Personal- und Sachkosten die Gebühr für eine Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene Stunde wird die Gebühr für eine volle Stunde erhoben.

§ 7
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren und der Kostenerstattung

(1) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit Beginn des Einsatzes.

(2) Die Ausführung einer Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Die Gebühren- und Kostenfestsetzung erfolgt mittels Leistungsbescheid durch das Amt Mönchgut-Granitz für die Gemeinde Ostseebad Baabe.

(4) Die Gebühren und die Kosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8
Haftung für Schäden

(1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen und Eigentum der Betroffenen verursacht wurden. Der Betroffene hat die Feuerwehr von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(2) Alle Verluste an Fahrzeugen und Geräten sowie alle Schäden, die bei der Verrichtung durch die Feuerwehr gemäß § 3 dieser Satzung entstehen oder bei der Leistung nachbarlicher Löschhilfe oder der Gewährung

nachbarlicher Hilfeleistung eintreten, werden dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung durch besonderen Leistungsbescheid berechnet, soweit ihn ein Verschulden trifft.

(3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr vom 27.02.2003 außer Kraft.

Ostseebad Baabe, den 06.03.08

Mathis
Bürgermeister

GEMEINDE OSTSEEBAD BAABE

Gebührenverzeichnis zu § 4 Abs. 1 Gebührensatzung für die Dienstleistung die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ostseebad Baabe

1. Gebühren für Personal

Feuerwehrmann	pro Std.	22,62 Euro

2. Gebühren für Löschfahrzeuge und Technik

LF 20/16	pro Std.	209,35 Euro
Boot	pro Std.	65,08 Euro
MTW	pro Std.	50,20 Euro

3. Lösch- und Hilfeleistungsgeräte

3.1. Motorkettensäge	pro Std.	25,25 Euro
3.2. Stromerzeuger	pro Std.	42,64 Euro
3.3. Steckleiter (pro Teil)	pro Std.	3,37 Euro
3.4. Schiebeleiter (3-teilig)	pro Std.	49,76 Euro
3.5. Trennschleifer	pro Std.	21,76 Euro
3.6. Schornsteinfegergerät	pro Std.	18,22 Euro

4. Pumpen

4.1. Tragkraftspritze TS	pro Std.	43,35 Euro
4.2. Grobsaug- oder Lenzpumpe	pro Std.	37,12 Euro
4.3. Kübelspritze	pro Std.	7,60 Euro

5. Wasserführende Armaturen

5.1. Standrohr	pro Std.	3,14 Euro
5.2. Verteiler	pro Std.	6,83 Euro
5.3. Strahlrohr	pro Std.	1,61 Euro
5.4. Druckschlauch 1,5 m	pro Std.	2,19 Euro
5.5. Druckschlauch 2,5 m	pro Std.	3,25 Euro
5.6. Druckschlauch 15 m	pro Std.	4,58 Euro
5.7. Druckschlauch 20 m	pro Std.	5,94 Euro

6. Verbrauchtes Material und beim Einsatz unbrauchbar gewordene Geräte werden entsprechend dem Wiederbeschaffungswert berechnet.